

---

**ETL** | **IHK** Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

**Wir kämpfen an Ihrer Seite**



Annette Hochheim



Sven Horn



Simone Dieckow

---

**IHK** Industrie- und Handelskammer Halle - Dessau

---



**Sven Horn**  
IHK Halle-Dessau, GS Dessau

**Corona-Soforthilfen und Eindämmungsverordnung –  
Rückblick und Ausblick**

---

## Sachsen-Anhalt ZUKUNFT

➔ **Sachsen-Anhalt ZUKUNFT I**  
Corona-Soforthilfe für KMU bis 50 MA, Soloselbstständige und Freiberufler

➔ **Sachsen-Anhalt ZUKUNFT II**  
Darlehen für Unternehmen bis 50 MA (De minimis)

➔ **Sachsen-Anhalt ZUKUNFT III**  
Darlehen für Unternehmen bis 500 MA

## Sachsen-Anhalt ZUKUNFT I – wichtige Eckdaten (1):

- Antragszeitraum: 30. März bis 31. Mai 2020
- antragsberechtigt sind Soloselbstständige, Freiberufler und Unternehmen bis 50 Mitarbeitern mit Sitz (bzw. Betriebsstätte in Sachsen-Anhalt)
- Fördervoraussetzung: Corona-bedingter Liquiditätsengpass in den auf die Antragstellung folgenden drei Monate (fünf Monate bei Mietnachlass des Vermieters in Höhe von mindestens 20 Prozent) muss bestätigt (bzw. später auch nachgewiesen) werden
- Fördergegenstand: fortlaufender betrieblicher Sach- und Finanzaufwand
- Förderausschluss: Unternehmen der privaten und gewerblichen Vermietung und Verpachtung, Unternehmen in öffentlicher Hand (auch anteilig), Unternehmen im Nebenerwerb, Unternehmen die sich bereits vor dem 31.12.2019 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befanden

## Sachsen-Anhalt ZUKUNFT I – förderfähiger Sach- und Finanzaufwand:

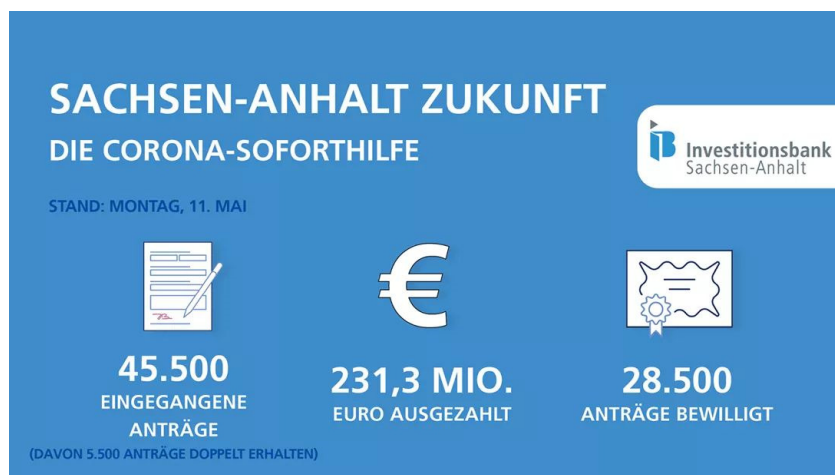


- Abfallentsorgung (laufende vertraglich gebundene Kosten)
- Beiträge (IHK, Handwerkskammer etc.)
- Beratungsausgaben (Rechtsanwalt, Unternehmensberater)
- betriebliche Versicherungen (BG, Betriebshaftpflicht, Kfz...)
- Abos (Literatur, Zeitschriften)
- Buchführungskosten/Steuerberatung (laufende vertraglich gebundene Kosten)
- Büro- und Verpackungsmaterial (laufende vertraglich gebundene Kosten)
- Kraftfahrzeugausgaben (laufende vertraglich gebundene Kosten)
- Kontoführungs- und GEMA-Gebühren
- Leasinggebühren (Raten inklusive Tilgung)
- Mieten (inklusive Nebenkosten und Energie)
- Rundfunkbeitrag
- Reparatur/Instandhaltungsverträge (laufende vertraglich gebundene Kosten)
- Telefon, Fax, Handy, Internet (laufende vertraglich gebundene Kosten)
- Werbung und Vertriebsausgaben (laufende vertraglich gebundene Kosten)
- Zinszahlungen für Kredite



- Tilgungszahlungen für Kredite
- Lohnkosten
- Warenlager
- entgangene Umsätze
- Kosten der privaten Lebenshaltung

## Sachsen-Anhalt ZUKUNFT I – Zwischenbilanz 11. Mai 2020



## Häufig gestellte Fragen zur Corona-Soforthilfe (1)

Ich habe bereits Ende März/Anfang April einen Antrag gestellt, bislang aber noch keinen Förderbescheid erhalten – was kann ich tun?

Muss ich erst alle privaten und betrieblichen Finanzreserven aufgebraucht haben, um einen Antrag stellen zu können?

Muss die Soforthilfe des Landes mit Zahlungen aus den Corona-Hilfsfonds der Kommunen Dessau-Roßlau, Bitterfeld-Wolfen oder Wittenberg verrechnet werden?

Was bedeutet der Förderausschluss von privater/gewerblicher Vermietung/Verpachtung genau?

Wie ist (förderfähiger) Haupterwerb von (nicht förderfähigem) Nebenerwerb abgegrenzt?

## Häufig gestellte Fragen zur Corona-Soforthilfe (2)

Mein Geschäftsbetrieb musste im Zuge der Eindämmungsverordnung zunächst geschlossen bleiben. Inzwischen durfte ich aber wieder öffnen und erziele auch bereits wieder Umsätze. Muss ich deswegen bereits bewilligte/ausgezahlte Fördermittel zurückzahlen?

Unter welchen Bedingungen/Voraussetzungen kann die Investitionsbank generell die ausgezahlten Fördermittel (anteilig) zurückfordern?

Welche Unterlagen muss ich für die Nachweisprüfung aufheben?

Warum unterscheiden sich die Soforthilfeprogramme der Bundesländer in Teilen so deutlich?

Was bedeutet der Begriff „De-minimis-Beihilfe“?



## Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt

### § 5 Beherbergungsbetriebe und Tourismus

- seit 15. Mai **wieder gestattet**: touristische Beherbergung von Personen mit **Hauptwohnsitz in Sachsen-Anhalt** auf Campingplätzen und Wohnmobilstellplätzen sowie in Ferienhäusern, Ferienwohnungen, Sportboothäfen und vergleichbaren Unterkünften unter folgenden Bedingungen:
  - Beachtung der Hygienevorschriften
  - Kundeninformation zu Abstandsgebot und Einhaltung der Schutzmaßnahmen
  - Anwesenheitsliste der Gäste
  - Sicherstellung einer möglichst autarken Versorgung (Bad, WC, Küche)
  - gründliche Reinigung vor der Weitervermietung
  
- **vorläufig weiterhin geschlossen** bleiben: Hotels, Hostels, Jugendherbergen, Familienferienstätten, Pensionen

## § 6 Gaststätten

- nach wie vor **uneingeschränkt gestattet**: Liefer-/Abholservice, Außer-Haus-Verkauf
- nach wie vor **geschlossen** bleiben: Schankwirtschaften (Kneipen, Bars u.ä.)
- ab dem **22. Mai** dürfen Gaststätten wieder **unter folgenden Auflagen öffnen**:
  - Einhaltung Hygienevorschriften (inkl. Mund-Nase-Schutz für Personal)
  - kein Angebot in Buffetform
  - Abstand von mindestens 1,5 Metern zu den Gästen an den anderen Tischen
  - maximal 5 Personen pro Tisch
  - Kundeninformation zu Hygieneregeln und Abstandsgebot (Aushänge, Tischvorlagen)
  - Anwesenheitsliste mit Gästedaten
  - schriftliche Anzeige der Wiedereröffnung beim zuständigen Gesundheitsamt
- bereits seit **18. Mai** Öffnung unter **verschärften Auflagen** möglich

Für alle weiteren Informationen bzgl. Corona-Krise besuchen Sie bitte das  
Infoportal Corona der IHK Halle-Dessau  
unter  
[www.halle.ihk.de/coronavirus](http://www.halle.ihk.de/coronavirus)

---

# Aktuelles Arbeitsrecht in Zeiten von Corona

## Was Sie erwartet

**ETL**

- Alles rund um's Kurzarbeitergeld (Kug)
  - Voraussetzungen für den Bezug von Kug
  - Kug bei Urlaub, Feiertagen und Krankheit
  - Kug für Minijobber und Azubis? – oder was sonst?
  - Aufstockung von Kug
  - Zuschläge und Zulagen und Kug
  - Kündigung und ihre Folgen für das Kug
- Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz
  - Quarantäne
  - Kinderbetreuung



## Voraussetzungen für den Bezug von Kug



- Arbeitsausfall
  - unabwendbares Ereignis, vorübergehend, **unvermeidbar**
  - mehr als 10% der Beschäftigten / mehr als 10% weniger Nettoentgelt im **jeweiligen** Kalendermonat
- Beschäftigung mindestens eines Arbeitnehmers
- Versicherungspflichtige Beschäftigung des Arbeitnehmers
- Fortsetzung der Beschäftigung / zwingende Neuaufnahme / Übernahme nach Ausbildung
- Abbau von Überstunden und Urlaub **vor** Inanspruchnahme



## Formulare



- Anzeige über Arbeitsausfall
- Zustimmung des Arbeitnehmers zur Kurzarbeit
- Antrag auf Kurzarbeitergeld
- Abrechnungslisten (Soll-Arbeitszeit und Ist-Arbeitszeit)
- Stundenzettel, die Soll- und Ist-Arbeitszeit ausweisen





## Formulare

**Arbeitnehmerbezogene Erfassung der täglichen Arbeitszeit  
- Stunden-Einzelnachweis -**

**ETL**

Arbeitgeber: \_\_\_\_\_ Mandanten-Nr.: \_\_\_\_\_

Arbeitnehmer: \_\_\_\_\_ Monat/Jahr: **Mai 2020**

Lfd. Personalnummer: **3** vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit: **29,00**

Tag	tatsächliche Arbeitsstunde	Kurzarbeitsstunden	Urlaubsstunden	Stunden krank	Feiertagsstunden	Bemerkungen
1.					6,00	
2.						
3.						
4.						
5.						
6.						
7.						
8.						
9.						
10.						
11.						
12.						
13.						
14.						
15.						
16.						
17.						
18.						
19.						
20.						
21.						
22.						
23.						
24.						
25.						
26.						
27.						
28.			4,25			
29.			6,00			
30.						
31.						
Summe:	<b>38,00</b>	<b>20,00</b>	<b>53,75</b>	<b>0,00</b>	<b>10,25</b>	<b>122,00</b>

20. Mai 2020

Webinar „Aktuelle Brennpunkte im Steuer- & Arbeitsrecht  
in Zeiten der Corona-Krise“

17

## Kug bei Urlaub, Feiertagen

**ETL**

- nimmt der Arbeitnehmer während der Kurzarbeit Urlaub in Anspruch, wird für diese Zeit kein Kug gezahlt
- Arbeitnehmer hat Anspruch auf Entgeltzahlung für Urlaub in voller Höhe
- Für Feiertage, an denen Arbeitnehmer nicht gearbeitet hätte, muss Arbeitgeber Entgelt zahlen
- Für Feiertage, an denen der Arbeitnehmer gearbeitet hätte, gibt es Kug



20. Mai 2020

Webinar „Aktuelle Brennpunkte im Steuer- & Arbeitsrecht  
in Zeiten der Corona-Krise“

18

## Kug bei Krankheit



- war Arbeitnehmer vor dem Bezug von Kug krank, bekommt er bis zum Beginn der Kurzarbeit volle Entgeltfortzahlung, ab dem Beginn der Kurzarbeit erhält er das geringere Entgelt vom Arbeitgeber und im übrigen Krankengeld in Höhe des Kug (Antrag bei KK)
- erkrankt der Arbeitnehmer während des Bezugs von Kug, erhält er Krankengeld in Höhe des Kug und ggfs. Entgeltfortzahlung nach EFZG
  - bei Kurzarbeit „0“ Krankengeld in Höhe des Kug (Antrag ARGE)
  - bei teilweiser Kurzarbeit Krankengeld für Kurzarbeitstunden (Antrag ARGE) und im übrigen Entgeltfortzahlung nach dem EFZG (Antrag KK)

**!Arbeitgeber errechnet und zahlt das Krankengeld aus!**



## Kug für Minijobber und Azubis?



- Minijobber erhalten kein Kug, auch bei Arbeitsausfall steht ihnen Entgelt zu
  - Ruhen des Arbeitsverhältnisses vereinbaren
- Azubis erhalten frühestens nach 6 Wochen Kug (§ 19 BBiG), danach nur, wenn die Ausbildungsstelle den Azubi tatsächlich nicht beschäftigen kann



## Aufstockung von Kug



- freiwilliger Zuschuss zum Kug durch Arbeitgeber möglich
- max. bis zur Höhe des Nettoarbeitsentgeltes ohne Anrechnung auf Kug
- Zuschuss ist steuerpflichtig?
- **auf Tarifverträge achten!!**



## Zulagen, Sachbezüge, Zuschläge und Kug



- Basis für Berechnung Kug ist Nettoentgeltdifferenz
  - alles, was das Nettoentgelt beeinflusst, mithin auch Zulagen, die regelmäßig gewährt werden, finden bei der Berechnung des Kug Berücksichtigung (§ 106 SGB III)
- Sachbezüge erhöhen das Nettoentgelt nicht, sie werden faktisch gewährt und sind, sofern sie nicht variabel vereinbart sind, auch bei Kurzarbeit weiter zu gewähren ( Besonderheit KFZ-Nutzung)
- Zuschläge (z.B. Kitazuschlag)
  - muss weiter gezahlt werden, Kürzung ev. bei Kita-Schließungen
  - Nachtarbeitszuschlag, zu zahlen, wenn nachts gearbeitet wird, sonst nicht



## Kündigung und ihre Folgen für das Kug



- Kündigung führt zur Beendigung des Anspruchs auf Kug
- Sowohl bei Kündigung durch Arbeitnehmer als auch bei Kündigung durch Arbeitgeber



## ACHTUNG ! ACHTUNG ! ACHTUNG !



**FÜR ALLE VOM ARBEITGEBER  
VORGENOMMENEN ZAHLUNGEN MUSS  
INNERHALB VON **DREI MONATEN** DIE  
ERSTATTUNG BEANTRAGT WERDEN!**



## Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz **ETL**

- § 56 Abs. 1 IFSG
  - Entschädigung für Verdienstaussfall bei Quarantäne
  - 6 Wochen in Höhe des Arbeitsentgeltes
  - ab der 7. Woche in Höhe des Krankengeldes
- § 56 Abs. 1a IFSG
  - Entschädigung wegen Schließung von Kindergärten und Schulen
  - 6 Wochen Entgeltfortzahlung in Höhe von 67 %
  - nach aktueller Beschlusslage nur 6 Wochen
  - Danach entfällt Anspruch, Arbeitnehmer hat auch keinen Anspruch auf Entgeltzahlung durch Arbeitgeber mehr, wenn er wg. Kinderbetreuung nicht arbeiten kann

**§ 616 BGB!**



## Entschädigungszahlungen **ETL**

- Zahlung der Entschädigungen nach dem IFSG sind vom Arbeitgeber zu berechnen und vorzunehmen
- Bei Existenzgefährdung des Arbeitgebers ist Anfordern von Vorschüssen möglich

**!! Antrag auf Erstattung der verauslagten Zahlungen durch Arbeitgeber muss innerhalb von drei Monaten geltend gemacht werden !!**



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



**Annette Hochheim**

Rechtsanwältin

Fachanwältin für Sozialrecht

Spezialisierung:

Sozialrecht & Arbeitsrecht

August-Bebel-Straße 23

06108 Halle (Saale)

Tel.: 0345/298 44 50

E-Mail: [halle@etl-rechtsanwaelte.de](mailto:halle@etl-rechtsanwaelte.de)

# Steuerliche Erleichterungen in Zeiten von Corona

## Steuerberaterinnen Sabine Patzelt, Maria Gast und Simone Dieckow



„Wir sind Steuerberaterinnen aus Leidenschaft.“

Unser Team und wir geben täglich unser Bestes, damit Sie so wenig wie möglich Steuern zahlen, Sie Ihre unternehmerischen Ziele erreichen und Sie bei uns einfach bestens beraten sind.“

## Steuerliche Erleichterungen in der Corona-Krise

- » Grundsätzlich deutschlandweit einheitlich
- » einzelne kleine Unterschiede pro Bundesland
- » Unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige
- » Nachweis der Betroffenheit vereinfacht



## Steuerliche Erleichterungen in der Corona-Krise



### » Mögliche Anträge auf:

- Zinslose Stundung (Lohnsteuer NICHT!)
- Vorübergehender Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen
- Erlass verirkter Säumniszuschläge ab 19.03.2020
- Herabsetzung der vj. Einkommen-, Gewerbe- und/oder Körperschaftsteuervorauszahlungen (auch rückwirkend für I/2020, 2019)
- Herabsetzung der Umsatzsteuersondervorauszahlung bis auf NULL €
- Fristverlängerungen für Lohnsteueranmeldungen
- Keine Verspätungszuschläge
  
- Stundung von Sozialversicherungsbeträgen
- Herabsetzung und/oder Stundung der Beiträge zur freiwillig ges. KV



## Steuerliche Erleichterungen in der Corona-Krise



### » 1.500,00 € „Durchhalteprämie“

- in Form von Zuschüssen und/oder Sachbezügen
- steuer- und sozialversicherungsfrei
- Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise
- Allg. Unterstellung, dass gerechtfertigter Anlass auf Grund der gesamtgesellschaftlichen Betroffenheit vorliegt
- Zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn
- Auch bei Minijob möglich
- Auch bei KUG
- In allen Dienstverhältnissen





## Steuerliche Erleichterungen in der Corona-Krise



» Nicht verwendbar für:

- „Aufstockung zum KUG“
- „Ausgleich zum KUG wegen Überschreitung der Beitragsbemessungsgrenze“
- „Ausgleich von Überstunden“
- Gesellschafter-Geschäftsführer? / nahe Angehörige?
- Im Lohnkonto zu führen
- Vertragliche Vereinbarung!!!

**BITTE VORSICHT!**



## Steuerliche Erleichterungen in der Corona-Krise



**ACHTUNG!**

- Kein steuerfreier Kindergartenzuschuss ohne Beitragszahlung des Arbeitnehmers
- KUG bei Arbeitnehmern steuerfrei, aber Progressionsvorbehalt
- Steuerfreiheit bei Aufstockung zum KUG? Ggf. Progressionsvorbehalt
- Entschädigungszahlungen nach IfSG steuerfrei, aber Progressionsvorbehalt



## Steuerliche Erleichterungen in der Corona-Krise



**ACHTUNG!**

### » Steuerpflichtige Einnahmen im Unternehmen:

- Soforthilfe
- Entschädigungszahlungen wegen Quarantäne nach IfSG
- Entschädigungszahlungen wegen Kinderbetreuung nach IfSG
- De-mini-mis Beihilfen (z.B. Stadt Dessau 1.000 €)
- KUG-Erstattung
- Ausgleichszahlungen aus Rettungsschirm z.B. Ärzte, Heilmittelerbringer
- Entschädigungszahlungen aus Betriebsschließungs- oder unterbrechungsversicherung



20. Mai 2020

Webinar „Aktuelle Brennpunkte im Steuer- & Arbeitsrecht  
in Zeiten der Corona-Krise“

35

## Steuerliche Erleichterungen in der Corona-Krise



### » Minijob – Übergangsregelung zwischen 1. März bis 31. Oktober 2020

- Erhöhung der Zeitgrenzen für eine kurzfristige Beschäftigung von 70 auf 115 Tage
- Erhöhung des gelegentlichen Überschreitens der Entgeltsgrenze i.H.v. 450,00 € von 3 auf max. 5 Monate
- Für zusätzliche Mehrarbeit auf Grund der Corona-Krise

### » Aufstockung zum CORONA-KUG

- Bis 80% des Unterschiedsbetrages zwischen Soll-Entgelt und Ist-Entgelt steuer- und sozialversicherungsfrei
- 01. März bis 31.12.2020; Achtung: Rückwirkung!

**Corona-Steuerhilfegesetz**

### » Umwandlungsvorgänge nach UmwStG

- Verlängerung des steuerlichen Rückwirkungszeitraums von 8 auf 12 Monate in 2020

### » Erleichterungen bei der Offenlegung des Jahresabschlusses beim Bundesanzeiger



20. Mai 2020

Webinar „Aktuelle Brennpunkte im Steuer- & Arbeitsrecht  
in Zeiten der Corona-Krise“

36

## Steuerliche Erleichterungen in der Corona-Krise



### » Spenden

- Vereinfachter Zuwendungsnachweis

### » Umsatzsteuersatz bei Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen

- 01. Juli 2020 bis 30. Juni 2021 von 19% auf 7%
- Außer Getränke!
- Achtung: Aufteilung Hygienezuschlag oder „Corona-Geld“
- Aufbewahrungspflichten der Kontaktdatenerfassung



20. Mai 2020

Webinar „Aktuelle Brennpunkte im Steuer- & Arbeitsrecht  
in Zeiten der Corona-Krise“

37

Industrie- und Handelskammer  
Halle-Dessau

*Bleiben Sie Gesund!!*

Wir kämpfen an  
Ihrer Seite



[www.etl-rechtsanwaelte.de](http://www.etl-rechtsanwaelte.de)



[www.halle.ihk.de/coronavirus](http://www.halle.ihk.de/coronavirus)



[www.etl.de/meldungen/ge-meinsam-gegen-corona-wir-halten-sie-informiert](http://www.etl.de/meldungen/ge-meinsam-gegen-corona-wir-halten-sie-informiert)